

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Herr
Hartmut Braun
Röntgenstraße 20

19055 Schwerin

Bearbeiter: Frau Wegner

Telefon: 0385 / 588-6223

E-Mail: K.Wegner@lu.mv-regierung.de

AZ: 532-1-61-2012/260

Schwerin, 29.10.2015

Naturschutzgebiets- Befahrensregelung im Schweriner See **1 Anlage**

Sehr geehrter Herr Braun, sehr geehrter Herr Zähle,

die von Ihnen im Schreiben vom 26.08.2015 dargelegte Problematik hat Herr Minister Dr. Backhaus zur Kenntnis genommen und mich gebeten, Ihnen klärende Informationen zukommen zu lassen sowie ein Gespräch auf Ebene der Fachabteilung anzubieten. Diesem Auftrag komme ich gern nach.

In Ihrem Schreiben werden zwei Themen angesprochen: die Managementplanung zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) und die in Kürze in Kraft tretende Befahrensregelung u.a. für die im Schweriner See gelegenen vier Naturschutzgebiete. Beide Verfahren laufen z.T. zeitlich parallel, beruhen jedoch in der Rechtsnorm und in der Vorgehensweise auf unterschiedlichen Grundlagen. Sie sind daher unabhängig voneinander zu betrachten und zu bewerten. Der Nachvollziehbarkeit dieses Grundsatzes in der Betrachtung sollen die folgenden Ausführungen dienen.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind eine Vielzahl von Gewässern Bundeswasserstraßen. Für den Erlass von Regelungen zum Befahren von Bundeswasserstraßen ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig. Mit Schreiben an das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg vom 05.11.2008 beantragte das Land Mecklenburg-Vorpommern für 15 bereits bestehende Naturschutzgebiete in Bundeswasserstraßen im Binnenland eine Befahrensregelung, um die jeweiligen Schutzzwecke der betroffenen Naturschutzgebiete tatsächlich vollziehen zu können. Die fachliche Vorbereitung und Antragstellung zur Umsetzung einer landesrechtlich bestehenden Norm lag somit zeitlich weit vor der Erstellung eines Managementplans für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402), dessen Bearbeitung im Herbst 2012 begann.

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-6024
E-Mail: poststelle@lu.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/lu

Der Antrag beinhaltete u.a. die vier im Schweriner See gelegenen Naturschutzgebiete „Ramper Moor“, „Döpe“, „Ziegelwerder“ und „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“. Alle vier genannten Naturschutzgebiete werden zur Umsetzung der jeweiligen Schutzzwecke seit 1992 mittels naturschutzeigener Großsperrtonnen über Amtshilfe des WSA Lauenburg wasserseitig gekennzeichnet. Ein Vollzug der Schutzzwecke war in dieser Zeit jedoch mangels einer durch das Bundesverkehrsministerium erlassenen Befahrensregelung damit nicht gegeben. Die durch das WSA Lauenburg jeweils zeitlich befristete Genehmigung zum Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen wurde letztmalig im August 2003 mit einer Befristung bis zum 31.8.2013 erteilt. Grund der Befristung und des Auslaufens dieser seit vielen Jahren praktizierten Vorgehensweise ist die bislang fehlende, durch den Bund zu erlassende Befahrensregelung als Rechtsgrundlage zum Setzen von Sperrtonnen. Aus juristischer Sicht dürfen diese ausschließlich für Wasserflächen mit einer durch das Bundesverkehrsministerium erlassenen Befahrensregelung eingesetzt werden. Der eingangs genannte Antrag auf eine Befahrensregelung war daher fachlich und rechtlich geboten, um die Zielsetzungen und den Schutzzweck der bestehenden Naturschutzgebiete vollziehen zu können.

Der 2008 gestellte Antrag ist über die damals zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost im Juni 2010 im Bundesverkehrsministerium eingegangen und hat dort mehrere Jahre trotz wiederholter Rückfragen und Darstellung der Dringlichkeit keinen erkennbaren Bearbeitungsfortschritt erfahren. Erst im Januar 2014 begann im Bundesverkehrsministerium eine intensive Befassung mit den Unterlagen, die im Oktober 2014 in einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für eine „Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten“ mündete.

Im Verordnungsverfahren des Bundes wurden im Februar 2015 u.a. die verschiedenen Bundesverbände der Wassersportler beteiligt. Das Verfahren ist abgeschlossen und die Verordnung befindet sich derzeit auf dem Unterschriften- und Veröffentlichungsweg im BMVI.

Für die Jahre 2014 und 2015 konnten aufgrund der o.g. fehlenden Rechtsgrundlage in den Naturschutzgebieten keine Sperrtonnen, sondern nur noch Hinweistonnen an den wasserseitigen Schutzgebietsgrenzen ausgelegt werden. Zur Absicherung dieser Maßnahme wurde eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und dem WSA Lauenburg abgeschlossen.

Auf die erforderliche Einhaltung bestehender Rechtsnormen für die im SPA „Schweriner Seen“ gelegenen Naturschutzgebiete und die hilfsweise 2014 und 2015 vorgenommene Betonung der wasserseitigen Außengrenzen der Naturschutzgebiete mittels Hinweistonnen wurde während der am 26.03.2014 und 08.07.2014 durchgeführten Arbeitsgruppensitzungen im Rahmen der Erstellung des Managementplans für das SPA „Schweriner Seen“ ausdrücklich hingewiesen. Darüber hinaus ist diese Thematik über eine Pressemitteilung des LU (Anlage) gegenüber Dritten kommuniziert worden.

Die konkret in Ihrem Schreiben angesprochenen Naturschutzgebiete „Ziegelwerder“ und „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“ waren von 2001 bis Mitte 2002 Gegenstand eines seitens der Landeshauptstadt Schwerin initiierten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Bundes „Naturschutz und Erholung auf den Bundeswasserstraßengewässern der Schweriner Seen“. Im Rahmen dieses Projektes sind versuchsweise jeweils im Osten und Westen der o.g. Inseln Anlegebuchten in einem Abstand von wenigen Metern vom Schilfgürtel innerhalb der Schutzgebiete vorgeschlagen und zeitlich befristet erprobt worden. Diese versuchsweise praktizierte Kompromisslösung hat sich mit Blick auf die Ziele beider Naturschutzgebiete aufgrund der stark zunehmenden Anzahl von Booten an beiden Inseln, der z.T. nicht erfolgten Einhaltung der vorgegebenen Abstandsregelung und der nicht möglichen rechtlichen Umsetzung (siehe oben) als völlig unzureichend erwiesen. Die in Kürze in Kraft tretende Befahrensregelung des Bundes umfasst daher nicht nur Teilbereiche der die Inseln umgebenden Wasserflächen, sondern auf Grund der vorliegenden Daten zur Avifauna in beiden Schutzgebieten die gesamten Wasserflächen der seit 1990 bzw. 1939 bestehenden Naturschutzgebiete, ausgenommen der Zufahrt zum Hafen der Insel Kaninchenwerder.

Die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Ziegelwerder“ umfasst ca. 30 Hektar. Die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“ umfasst ca. 20 Hektar. Die Wasserfläche des Schweriner Sees im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ umfasst 6.154 Hektar. Die Uferlänge der Inseln Kaninchenwerder entspricht 7,4 % und die der Insel Ziegelwerder 7,6 % der Uferlänge des Schweriner Innensees. Der rechtlich und fachlich korrekte Vollzug der beiden seit langer Zeit rechtskräftig bestehenden Naturschutzgebiete auf Flächen o.g. Größenordnungen ist, wie eingangs erwähnt, unabhängig von der Thematik Natura 2000 zu betrachten und naturschutzfachlich im Hinblick auf den möglichen Vollzug bestehender naturschutzrechtlicher Vorgaben (Naturschutzgebiete) erforderlich.

Um so bedauerlicher ist es, dass nun Ihrerseits die Fortführung der bisherigen vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Managementplanung bzw. deren Umsetzung in Frage gestellt und an eine weitere Nichtumsetzung geltenden Rechts in den betroffenen Naturschutzgebieten gekoppelt werden soll. Ich hoffe, dass meine Ausführungen zur Klärung beitragen und die Fortführung der sachbezogenen Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständige Fachbehörde ermöglichen.

Ich biete Ihnen zur Klärung möglicherweise noch offener Fragen ein Gespräch im LU an. Zur Abstimmung eines Gesprächstermins wenden Sie sich bitte an mein Vorzimmer (Frau Piorr, Telefon 0385/588-6021).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hans-Joachim Schreiber

Neue Kennzeichnung von Naturschutzgebieten an Bundeswasserstraßen



Hinweilstonne, Foto: LU

Nr. 117/14-24.04.2014-LU-Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde informiert, dass ab diesem Jahr vorübergehend die wasserseitigen Grenzen von Naturschutzgebieten im Schweriner See, in der Müritz, dem Kölpinsee und Plauer See in Übereinkunft mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg nicht mit den bisher ausgelegten Sperrtonnen, sondern mit veränderten Hinweilstonnen gekennzeichnet werden.

Die bisher ausgelegten Sperrtonnen mit dem inzwischen gut bekannten rot-weiß-roten Toppzeichen dürfen aus rechtlichen Gründen erst nach dem Vorliegen einer seitens des Bundesverkehrsministeriums zu erlassenden Befahrensregelung wieder zum Einsatz kommen. Bis dahin werden hilfsweise Hinweilstonnen ausgelegt, die mit einem gelbem Aufsatz (Topp-Zeichen), der Aufschrift „NSG Naturschutzgebiet“ und dem Symbol der Waldohreule sowie einem Natura 2000-Logo versehen sind.

Die Außengrenzen der Naturschutzgebiete bleiben dabei unverändert. Ebenfalls unverändert bleibt insbesondere das naturschutzfachliche Erfordernis bestehen, für Wasservögel in den bekannten Bereichen die Brut und die Aufzucht der Jungtiere in Ruhe und weitgehend störungsfrei zu ermöglichen. Die Tonnen kennzeichnen den Bereich, der von Wassersportlern und Booten aller Art nicht durchfahren werden soll. „Daher möchte ich alle Wassersportler und Bootsführer eindringlich bitten, diese neue Art der Kennzeichnung und das damit verbundene Anliegen zu respektieren, die gekennzeichneten Wasserflächen weiterhin vom Befahren auszunehmen und somit zum Schutz der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten beizutragen“, sagte Dr. Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Kontakt:

- [zur Pressestelle, zu aktuellen oder archivierten Pressemitteilungen](#)

[zurück zur letzten Seite](#)